

Ergänzende Bedingungen der Syna GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck" (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006

1 Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Syna GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Syna GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Syna GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Syna GmbH die Kosten für die Herstellung des Standard-Netzanschlusses nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden individuell kalkuliert.
- 1.4 Die Syna GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot (Herstellungsvertrag) für die Herstellung des Anschlusses seines Anwesens an das Verteilnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Kosten für den Netzanschluss bzw. die Anschlussveränderung und - davon getrennt - den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Syna GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung des Herstellungsvertrages oder der „Annahme des Vertragsangebotes“.
- 1.5 Gärtnerische Arbeiten im Privatgrundstück sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 1.6 Der Anschlussnehmer erstattet der Syna GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
- 1.7 Die Syna GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasverteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz der Syna GmbH richtet sich nach der fest eingestellten Nennwärmeleistung der angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Syna GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch Einbau des Haus-Druckregelgerätes und des Gaszählers sowie durch Öffnen der Absperrrichtungen durch die Syna GmbH bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen (Gasanlage) setzt das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.
- 3.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung durch die Syna GmbH ist in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils die tatsächlichen Kosten.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4 Verlegung von Versorgungs- oder Messeinrichtungen (§§ 10, 12, 22 NDAV)

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 (3) NDAV, § 12 (3) NDAV oder von Messeinrichtungen nach § 22 (2) NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten für Zahlungsverzug nach § 23 Abs. 2 NDAV werden nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 (1) und (2) NDAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.07.2007 in Kraft.
- 6.2 Die Syna GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden zum Monatsbeginn nach der Veröffentlichung wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet unter www.syna.de veröffentlicht.